

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. BGB: Leibrentenversprechen an den Erblasser

Urteil vom 24.06.2026, Az: IV ZR 141/25

2. ZVG: Offenkundige Vertretungsmacht eines Bieters

Beschluss vom 11.06.2026, Az: V ZB 81/25

3. BGB: Anwendung von § 556f auf nutzbar gemachte Räumlichkeiten

Urteil vom 01.07.2026, Az: VIII ZR 50/23

4. StGB: Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

Beschluss vom 15.04.2026, Az: 3 StR 538/25

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Leibrentenversprechen an den Erblasser

Urteil vom 24.06.2026, Az: IV ZR 141/25

Ein dem Erblasser im Zusammenhang mit der Übertragung eines Grundstückes gegebenes Leibrentenversprechen führt - auch, wenn es durch eine Reallast an dem übertragenen Grundstück besichert wird - nicht zur rechtlich maßgeblichen Weiternutzung des Grundstückes durch den Erblasser und hindert deshalb die Annahme einer fristauslösenden Leistung im Sinne des § 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht.

2. ZVG: Offenkundige Vertretungsmacht eines Bieters

Beschluss vom 11.06.2026, Az: V ZB 81/25

a) Die Vertretungsmacht eines Bieters ist nicht schon dann offenkundig im Sinne des § 71 Abs. 2 ZVG, wenn sie im Internet über das Gemeinsame Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) aus einer Eintragung im elektronisch geführten Handelsregister entnommen werden könnte (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 24. Mai 2023 - VII ZB 69/21, BGHZ 237, 195).

b) Der Rechtspfleger in einem Zwangsversteigerungsverfahren ist nicht verpflichtet, sich während des Versteigerungstermins durch Einsichtnahme in das (elektronisch geführte) Handelsregister Kenntnis von der Vertretungsmacht eines Bieters zu verschaffen. Es obliegt vielmehr allein dem Bieter, seine Vertretungsmacht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden sofort nachzuweisen.

3. BGB: Anwendung von § 556f auf nutzbar gemachte Räumlichkeiten

Urteil vom 01.07.2026, Az: VIII ZR 50/23

Der Ausnahmetatbestand des § 556f Satz 1 BGB erfasst auch (vorhandene) Räumlichkeiten, die aufgrund von Schäden nicht (mehr) zu Wohnzwecken nutzbar waren und

unter wesentlichem Bauaufwand auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wurden, sofern sie nach dem 1. Oktober 2014 erstmals (wieder) als Wohnung genutzt und vermietet wurden.

4. StGB: Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

Beschluss vom 15.04.2026, Az: 3 StR 538/25

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ist nach den allgemeinen Grundsätzen möglich. Sie ist nicht wegen der Struktur dieses Straftatbestandes oder unter übergeordneten Gesichtspunkten generell ausgeschlossen.